

Vischnaunca da Mustér

Lescha d'exploraziun

(en versiun tudestga)

I. Allgemeines

- Art. 1 Gegenstand
2 Gewährleistung des Grundeigentums
3 Bewilligung und Konzession
4 Vollzug

II. Explorationsbewilligung

- 5 Inhalt
6 Dauer der Explorationsbewilligung
7 Explorationsgebühren

III. Abbaukonzession

- 8 Anspruch auf Konzession
9 Inhalt
10 Konzessionsverfahren
11 Konzessionsvoraussetzungen
12 Anschlusskonzession
13 Betriebspflicht
14 Erlöschen und Verwirkung der Konzession
15 Meldung über die Produktion
16 Unterstützung des Konzessionärs durch die Gemeinde
17 Beteiligung der Gemeinde
18 Beziehungen unter benachbarten Konzessionären
19 Konzessionsdauer
20 Stilllegung
21 Konzessionsgebühr

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- 22 Massnahmen der Wirtschaftsförderung
23 Wissenschaftliche Forschung
24 Übertragung von Bewilligung und Konzession
25 Entzug von Bewilligung und Konzession

V. Produktionsabgabe

- 26 Voraussetzungen
27 Produktionsabgabe auf bergmännisch gewonnene Mineralien
28 Abrechnung der Produktionsabgabe

VI. Strafbestimmungen und Rechtspflege

- 29 Widerhandlungen

VII. Schlussbestimmung

- 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gegenstand

¹Dieses Gesetz regelt innerhalb der Schranken der Gesetzgebung von Bund und Kanton die gewerbsmässige Gewinnung von Gold, Silber, Edelmetallen und als Nebenprodukt solcher Gewinnung den Abbau von Kies und Kristallen auf Gemeindegebiet (mineralische Rohstoffe).

²Ausgenommen sind radioaktive Mineralien, Salz- und Heilquellen, Erdöl, Erdgas und Kohle sowie Kies und andere Baumaterialien als Hauptprodukte.

³Aufgrund dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen gehen den Rechten Dritter gemäss herkömmlichem Gemeinderecht in Bezug auf Kristalle, Edelmetalle und Mineralien (Gesetz über das Strahlen und Goldwaschen) vor, soweit der Inhaber der Bewilligung ein höheres Interesse an der ausschliesslichen Ausübung der Bewilligung hat. Als höheres Interesse gelten insbesondere Sicherheitsaspekte von Abbaustätten.

Art. 2 Gewährleistung des Grundeigentums

¹Soweit von Seiten der privaten Grundeigentümer keine entsprechende Rechtseinräumung an einen Konzessionär erfolgt ist, steht das Eigentum an mineralischen Rohstoffen grundsätzlich dem Eigentümer zu, auf dessen Grundstücken sich diese befinden.

²Ohne vorgängige Zustimmung des Grundeigentümers dürfen im Bereich von privaten Grundstücken keine Sucharbeiten und Bohrungen vorgenommen und keine Stollen in die Erde hineingetrieben werden.

³In jedem Fall hat der Grundeigentümer bei Schäden Anspruch auf volle Abgeltung.

⁴Werden Arbeiten ausserhalb des Interessenbereichs des Grundeigentümers (z.B. tief im Erdinneren) ausgeführt, sind diese zu dulden (Art. 667 Abs. 1 ZGB).

Art. 3 Bewilligung und Konzession

¹Das Aufsuchen von mineralischen Rohstoffen bedarf einer Explorationsbewilligung, ihre gewerbsmässige Gewinnung einer Konzession. Explorationsbewilligung und Konzession sind ausschliesslich öffentlichrechtlicher Natur.

²Explorationsbewilligung und Abbaukonzession können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

³Die Ausübung von Bewilligung und Konzession im Bereich privater Grundstücke setzt die vorgängige Zustimmung der Grundeigentümer bzw. anderer berechtigter Privaten voraus.

Art. 4 Vollzug

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Gemeinde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung und im Rahmen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

²Soweit sinnvoll, arbeitet die Gemeinde bei Erteilung von Explorationsbewilligung und Konzession mit den zuständigen Stellen von Bund und Kanton sowie Nachbargemeinden zusammen.

³Für die Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung von Explorationsbewilligung und Konzession sowie für die Überwachung der Explorations- und Abbautätigkeit kann die Gemeinde Fachleute beiziehen oder eine technische Fachkommission ernennen. Die damit verbundenen Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Bewilligungsinhabers bzw. Konzessionärs.

II. EXPLORATIONSBEWILLIGUNG

Art. 5 Inhalt

¹Die vom Gemeindevorstand erteilte Explorationsbewilligung verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, im Explorationsgebiet geologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, Bohrungen und Grabungen für das Auffinden und Beurteilen von mineralischen Rohstoffen durchzuführen. Zwecks Vornahme von öffentlichen Vermessungsarbeiten darf eingezäuntes Gelände nicht betreten werden.

²Die Standorte der Probebohrungen und Untersuchungsstollen werden vorgängig in gemeinsamer Absprache zwischen dem Inhaber der Explorationsbewilligung und den zuständigen kommunalen Stellen festgelegt. Nach Abschluss der Untersuchungen hat der Bewilligungsinhaber den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Bei grösseren Terrainveränderungen behält sich die Gemeinde Sicherheitsleistungen für die Kosten der Wiederherstellung vor. Ausserdem muss sie auch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

³Der Inhaber der Explorationsbewilligung darf, über die geförderten mineralischen Rohstoffe nur soweit verfügen, als dies zur Abklärung der Abbauwürdigkeit der Lagerstätte erforderlich ist.

⁴Der Inhaber der Explorationsbewilligung hat bei Verfall keinen Anspruch auf die Vergütung der Explorationskosten.

Art. 6 Dauer der Explorationsbewilligung

¹Die Explorationsbewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Die Gemeinde kann die Explorationsbewilligung mit Auflagen verknüpfen. Insbesondere kann der Inhaber einer Explorationsbewilligung im Rahmen einer Auflage dazu verpflichtet werden, während der Dauer der Explorationsbewilligung angemessene Mindestaufwendungen im Explorationsgebiet zu tätigen mit der Androhung, dass die Explorationsbewilligung bei Unterschreitung dieser Mindestaufwendungen entschädigungslos dahin fällt.

²Auf begründetes Gesuch des Bewilligungsinhabers und falls die Auflagen der Explorationsbewilligung vollumfänglich erfüllt wurden und sich der Inhaber der Explorationsbewilligung aus ökologischer und sicherheitstechnischer Sicht einwandfrei verhalten hat, wird ihm zwei Mal die Explorationsbewilligung um je fünf Jahre verlängert. Der Gemeindevorstand kann weitere Verlängerungen gewähren, wobei das Explorationsgebiet und allfällige Auflagen überprüft werden.

³Wird die Konzession nur für einen Teil des Explorationsgebiets erteilt, bleibt die Explorationsbewilligung für den restlichen Teil des Explorationsgebiets für die ursprüngliche Dauer bestehen. Wird die beantragte Konzession nicht erteilt, bleibt die Explorationsbewilligung für das gesamte Explorationsgebiet für die ursprüngliche Dauer bestehen.

Art. 7 Explorationsgebühren

Die Explorationsgebühr beträgt in den ersten fünf Jahren jährlich CHF 1'500. Hernach erhöht sie sich nach jeweils zwei Jahren um je CHF 500.

III. ABBAUKONZESSION

Art. 8 Anspruch auf Konzession

Die Explorationsbewilligung verleiht dem Inhaber einen Anspruch auf die Erteilung einer ausschliesslichen Abbaukonzession für die im Explorationsgebiet gefundenen Rohstoffe gemäss Art. 1 Abs. 1, sofern die Vorgaben von Art. 10 und Art. 11 erfüllt sind und der Erteilung durch die Gemeinde kein kantonales oder eidgenössisches Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 9 Inhalt

¹Die Abbaukonzession wird als öffentlich rechtliches Sondernutzungsrecht erteilt. Sie gewährt dem Inhaber das ausschliessliche Recht, innerhalb des

Konzessionsgebietes die Rohstoffe gemäss Art. 1 Abs. 1 zu gewinnen und kommerziell zu verwerten, sei es in selbständiger Produktion oder in Verbindung mit der Gewinnung anderer Rohstoffe. Mit der Abbaukonzession ist auch das Recht verbunden, die zur Gewinnung der mineralischen Rohstoffe erforderlichen Bauten und Anlagen zu erstellen. Vorbehalten bleiben die polizeilichen Bewilligungen gemäss einschlägigem Bau- und Planungs- sowie Umweltschutzrecht.

²Eine Abbaukonzession kann von der Gemeinde nur widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn es überwiegende öffentliche Interessen erfordern oder die bei der Konzessionserteilung massgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche des Konzessionärs.

Art. 10 Konzessionsverfahren

¹Das Konzessionsgesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Gesuchstellers mit dem Nachweis dafür, dass er über Erfahrung in der Bergbaubranche verfügt. Der Nachweis kann durch Gesuchsteller erbracht werden, die selber im Bergbau tätig sind oder die erfahrene Fachleute in ihrem Personal haben.
- b) Machbarkeitsstudie mit Nachweis der Abbauwürdigkeit der gefundenen Lagerstätte, Projektbeschreibung und Situationsplan, Plan der technischen Entwicklung der Mine, Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.
- c) Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.
- d) Finanzierungsnachweis.
- e) Umweltverträglichkeitsbericht, falls aufgrund des Rechts von Bund oder Kanton vorgeschrieben.

²Die Gemeinde prüft das Konzessionsgesuch und konsultiert die zuständigen kantonalen Behörden. Beabsichtigt die Gemeinde das Konzessionsgesuch abzulehnen ist dem Gesuchsteller zunächst Gelegenheit zur Änderung bzw. Anpassung seines Gesuchs zu geben.

³Die Gemeinde stellt die Abbaukonzession in Form einer Verfügung aus, welche alle erforderlichen Angaben über den Konzessionsbetrieb enthält, insbesondere

- a) Umschreibung des Konzessionsgebiets;
- b) Bezeichnung der auszubeutenden Rohstoffe;
- c) Bestimmung über Anlage und Betrieb des Abbaus;
- d) Auflagen betreffend Sicherheit, Umwelt und Landschaftsschutz;
- e) Bestimmungen über Dauer und Verwirkung der Konzession;
- f) Festsetzung von Konzessionsgebühr und Produktionsabgabe;
- g) Auflagen zur Wiederherstellung der Landschaft nach Beendigung der Abbautätigkeit durch Einrichtung eines Wiederherstellungsfonds oder Sicherheitsleistung einer Schweizer Bank oder -versicherung;
- h) Auflage, dass während der ganzen Dauer der Konzession der Konzessionär den Geschäftssitz in der Gemeinde beizubehalten hat;
- i) Vorbehalte allfälliger Rechte Dritter.

Art. 11 Konzessionsvoraussetzungen

Die Abbaukonzession wird unter der Voraussetzung erteilt,

- a) dass die Vorgaben von Art. 10 generell vorliegen und insbesondere die Machbarkeit im Sinne von Abs. 1 lit. b als erfüllt sind.
- b) dass das Konzessionsgesuch dem vorliegenden Gesetz und der übrigen kommunalen Gesetzgebung, insbesondere Baugesetz und Zonenplan, sowie den einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht und die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Behörden von Gemeinde, Kanton und Bund vorliegen;
- c) dass die Abbautätigkeit nicht überwiegenden öffentlichen Interessen entgegensteht;
- d) dass der Konzessionär für die Dauer der Abbautätigkeit seinen Geschäftssitz in der Gemeinde nimmt oder falls der Geschäftssitz in einer anderen Explorations- oder Konzessionsgemeinde liegt, ist eine Betriebstätte als Nebensteuerdomizil zu begründen.

Art. 12 Anschlusskonzession

¹Werden innerhalb des Konzessionsgebiets andere als die in der Konzession erwähnten mineralische Rohstoffe entdeckt, so hat der Konzessionär auch für diese ein Vorrecht auf Erteilung einer Abbaukonzession.

²Der Konzessionär, welcher in einer Nachbargemeinde mineralische Rohstoffe abbaut, hat das Vorrecht auf Erteilung einer Abbaukonzession für Gebiete, die an sein Konzessionsgebiet angrenzen. Das Vorrecht gilt nur, wenn diese Gebiete nicht schon mit einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession eines andern belegt sind.

³Für die Erteilung der Anschlusskonzession gelten die Bestimmungen von Art. 10 und Art. 11.

Art. 13 Betriebspflicht

¹Nach Konzessionserteilung hat der Konzessionär so rasch als tunlich die Vorkehrungen für den Abbau der mineralischen Rohstoffe zu treffen und die

Abbautätigkeit solange fortzusetzen, als dies technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist.

²Die Fördertätigkeit kann aus triftigen Gründen, insbesondere aus technischen Gründen oder bei Änderung der Marktverhältnisse, sistiert werden.

Art. 14 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

¹Die Konzession erlischt ohne Weiteres durch Ablauf ihrer Dauer oder durch einen ausdrücklichen Verzicht.

²Die Konzession kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

- a) wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten wichtigen Verpflichtungen trotz Mahnung gröblich verletzt;
- b) wenn der Konzessionär den Betrieb für drei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) bei vollständiger Ausbeutung des Konzessionsgebietes.

Art. 15 Meldung über die Produktion

¹Der Konzessionär hat die Produktion und ihre Verwendung der Gemeinde vierteljährlich zu melden. Er führt zu diesem Zweck regelmässige Produktionskontrollen durch.

²Die Gemeinde ist befugt, jederzeit nach angemessener Voranmeldung Kontrollen durchzuführen, namentlich hinsichtlich Produktion und Verkaufsabrechnungen. Der Konzessionär hat hierfür die erforderliche Hilfestellung zu leisten.

Art. 16 Unterstützung des Konzessionärs durch die Gemeinde

¹Die Gemeinde kann dem Konzessionär gemeindeeigenes Land verkaufen oder im Baurecht abgeben und ihm Grunddienstbarkeiten (Fahr- und Wegrechte, Durchleitungsrechte und dergleichen) einräumen, sofern hierfür eine betriebliche Notwendigkeit nachgewiesen wird. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

²Die Gemeinde unterstützt den Konzessionär bei der Erlangung von Abbaurechten an privaten Grundstücken. Nach Möglichkeit sind die finanziellen Konditionen auf jene der Gemeinde abzustimmen.

³Die Gemeinde unterstützt den Konzessionär auch bei der Erlangung der Nutzungsrechte, die für ein einwandfreies Funktionieren des Betriebes erforderlich sind, so insbesondere für die Erstellung von Minen, Ventilationsschächte, Aufbereitungsanlagen und dergleichen.

Art. 17 Beteiligung der Gemeinde

Die Gemeinde kann sich im Rahmen einer Konzessionserteilung an einem Konzessionsunternehmen finanziell beteiligen. In diesem Fall hat die Konzessionärin eine angemessene Vertretung der öffentlichen Interessenz in den entscheidenden Gremien zu dulden.

Art. 18 Beziehungen unter benachbarten Konzessionären

¹Die dem Konzessionär gehörenden Bestandteile des Bergwerks bildenden Zufahrtswege, elektrischen Leitungen und andere Installationen und Infrastrukturanlagen, sind auch benachbarten Bergwerken und dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen, sofern dem Konzessionär daraus kein Nachteil entsteht.

²Diese Rechtseinräumung erfolgt gegen angemessene Entschädigung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet die Gemeinde im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 19 Konzessionsdauer

¹Die Abbaukonzession wird für die Dauer einer die rationelle Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe gewährleistenden Zeitdauer erteilt, höchstens aber für 50 Jahre.

²Die Abbaukonzession erlischt durch Ablauf ihrer Dauer. Sie kann ausschliesslich auf Gesuch des Konzessionärs erneuert werden. Das Gesuch um Erneuerung ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzessionsdauer bei der Gemeinde einzureichen.

³Die Erneuerung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Konzessionserteilung, jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse. Die Erneuerung wird verweigert, wenn sie dem überwiegenden öffentlichen Interesse entgegensteht.

⁴Mit der vollständigen Ausbeutung des Konzessionsgebiets fällt die Konzession dahin.

⁵Der Konzessionär kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf die Abbaukonzession ganz oder teilweise verzichten.

Art. 20 Stilllegung

¹Wird der Abbaubetrieb stillgelegt, so suchen Gemeinde und Konzessionär gemeinsam nach Möglichkeiten, wie die über- und unterirdischen Anlagen, insbesondere die Kavernen, einem neuen Verwendungszweck als dem Rohstoffabbau zugeführt werden können.

²Wenn keine für die Gemeinde zumutbare Lösung gefunden wird, hat der Konzessionär, auf seine Kosten, die Anlagen abzurechen, die benutzten Grundstücke wieder urbar zu machen oder sonst wie in einen für die weitere Verwendung tauglichen Zustand zu bringen sowie Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Unfällen zu beseitigen. Zur Bestreitung der Kosten wird der Wiederherstellungsfond bzw. die Sicherheitsleistung gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. g herangezogen.

Art. 21 Konzessionsgebühr

¹Für die Erteilung der Abbaukonzession ist eine einmalige Gebühr von CHF 30'000 bis CHF 50'000 zu entrichten. Die Gebühr für Erneuerung, Übertragung oder Änderung einer Konzession beträgt die Hälfte davon.

²Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzessionierung kann die Gemeinde separat in Rechnung stellen. Gegebenenfalls kann ein Vorschuss verlangt werden.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 22 Massnahmen der Wirtschaftsförderung

¹Die Gemeinde unterstützt und fördert die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in ihrem Tourismuskonzept angemessen berücksichtigt wird. Der Konzessionär ist berechtigt, dass er seine Produktion mit einer Herkunftsbezeichnung kennzeichnen darf, zum Beispiel als "Surselva Gold" im Fall der Goldgewinnung.

Art. 23 Wissenschaftliche Forschung

¹Funde von wissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

²Die Gemeinde trifft sodann die erforderlichen Massnahmen. Die Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht auf solche Funde.

Art. 24 Übertragung von Bewilligung und Konzession

¹Die vollständige oder teilweise Übertragung einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession ist nur mit vorgängiger Zustimmung der Gemeinde zulässig.

²Ebenso ist die Einräumung von Unter-Konzessionen zustimmungsbedürftig.

³Diese Zustimmungen dürfen nicht verweigert werden, wenn der Erwerber allen Erfordernissen dieses Gesetzes genügt.

Art. 25 Entzug von Bewilligung und Konzession

Explorationsbewilligung und Abbaukonzession können entschädigungslos entzogen werden, wenn deren Inhaber den Gesetzen oder den Bedingungen der Bewilligung oder Konzession in grober Weise zuwiderhandelt und trotz Mahnung fortgesetzt gegen diese verstösst bzw. innerhalb angesetzter nützlicher Frist keine Abhilfe schafft.

V. PRODUKTIONSABGABE

Art. 26 Voraussetzungen

¹Der Konzessionär hat der Gemeinde eine Produktionsabgabe auf den auf Gemeindegebiet gewonnenen und diesem Gesetz unterstellten mineralischen Rohstoffen zu entrichten. Die Produktionsabgabe ist vom Konzessionär als Aufwandsposten separat auszuweisen.

²Die ordentliche Besteuerung des Konzessionärs wird von der Produktionsabgabe nicht berührt.

³Die Produktionsabgabe wird erstmals fünf Jahre nach Beginn der kommerziellen Produktion des Bergwerks geschuldet. Kommerzielle Produktion versteht sich als Normalbetrieb nach erfolgter Abnahme der Produktionsanlagen.

⁴Auf der Verwertung von Rückständen und Abfallprodukten kann ebenfalls eine Produktionsabgabe erhoben werden.

⁵Beabsichtigt der Konzessionär, das beim Abbau von mineralischen Rohstoffen anfallende taube Gestein als Ausgangsmaterial für Kies zu verwerten, so hat er sich hierfür mit dem Inhaber einer Kieskonzession ins Einvernehmen zu setzen oder selber eine Kieskonzession zu erlangen.

Art. 27 Produktionsabgabe auf bergmännisch gewonnene Mineralien

¹Die Produktionsabgabe richtet sich nach dem Nettoverkaufserlös der diesem Gesetz unterstellten mineralischen Rohstoffen, die vom Konzessionär in Form von Erzen, Konzentraten, Rohmetallen oder in irgendwelcher anderer Form an Metallschmelzen, Raffinerien, Prägestätten oder sonstige Käufer veräußert werden. Als Nettoverkaufserlös gilt die vom Konzessionär vereinnahmte Zahlung für die zur Weiterverarbeitung und/oder zum Verkauf gelieferten Mineralien, unter Berücksichtigung folgender, aus der Verkaufsabrechnung des Konzessionärs hervorgehenden Positionen:

- a) abzüglich Transportkosten des Materials vom Bergwerk bis zum Abnehmer;
- b) abzüglich die Kosten für Analysen und Bemusterungen der Mineralien, die vom Abnehmer in Rechnung gestellt werden;
- c) abzüglich alle Belastungen, welche vom Käufer oder von einem im Lohnauftrag arbeitenden Dritten dem Konzessionär für die Weiterverarbeitung der angelieferten Mineralien in Rechnung gestellt werden, insbesondere die Schmelz- und Raffinagekosten;
- d) abzüglich die vom Abnehmer gemachten Bearbeitungszuschläge wegen Verunreinigungen und Einschlüssen in den angelieferten Mineralien, beziehungsweise zuzüglich die vom Abnehmer gewährten Gutschriften für besonders reine Qualitäten;
- e) abzüglich die Prämien für die Versicherung der Mineralien;
- f) abzüglich allfällige Abgaben, Umsatzsteuern, Zölle und Gebühren, die auf den Mineralien erhoben werden (nicht jedoch die Einkommens- und Kapitalsteuern des Konzessionärs).

²Für Gold richtet sich die Produktionsabgabe nach dem Goldgehalt des in Gramm pro Tonne geförderten Gesteins gemäss folgender Skala:

- 2 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von weniger als 10 Gramm pro Tonne;
- 3 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 10 Gramm und mehr, aber weniger als 15 Gramm, pro Tonne;
- 4 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 15 Gramm und mehr, aber weniger als 20 Gramm pro Tonne;
- 5 % des Nettoverkaufserlöses bei einem Goldgehalt von 20 Gramm und mehr pro Tonne.

³Massgebend ist der durchschnittliche Goldgehalt eines Vierteljahres. Er wird beim Eintreten in die Mühle ermittelt.

⁴Bei der Verwertung von anderen Mineralien, Rückständen und Abfallprodukten beträgt die Produktionsabgabe einheitlich 2 Prozent des Nettoverkaufserlöses.

Art. 28 Abrechnung der Produktionsabgabe

¹Der Konzessionär hat mit der Gemeinde über die Produktionsabgabe vierteljährlich abzurechnen. Er hat jeweils eine schriftliche Abrechnung zu erstellen und gleichzeitig die gemäss dieser Abrechnung geschuldete Produktionsabgabe der Gemeinde zu überweisen.

²Die Gemeinde kann innert 30 Tagen die Abrechnung schriftlich beanstanden und eine gemeinsame Nachkontrolle veranlassen. Die Kosten der Nachkontrolle gehen zulasten des Konzessionärs, wenn dessen Abrechnung unrichtig gewesen war, ansonsten zulasten der Gemeinde.

³Falls mineralische Rohstoffe sowohl in gemeindeeigenen wie auch privaten Grundstücken abgebaut werden, so wird die Produktionsabgabe im Verhältnis der Oberflächen der beteiligten Grundstücke und/oder der Qualität der Funde auf den beteiligten Grundstücken aufgeschlüsselt. Der Verteilungsschlüssel wird von der Gemeinde ermittelt.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSPFLEGE

Art. 29 Widerhandlungen

¹Wer absichtlich gegen dieses Gesetz oder gegen die Bestimmungen einer Explorationsbewilligung oder Abbaukonzession verstösst, namentlich indem er

- a) einen andern in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten behindert;
- b) unbefugterweise Markierungen beseitigt oder verändert;
- c) sich ohne Bewilligung des Berechtigten diesem Gesetz unterstellte mineralischen Rohstoffen aus einem markierten Areal oder Betriebsgelände aneignet;
- d) unbefugterweise in das Betriebsgelände eines Konzessionärs eindringt;
- e) den Anordnungen der Gemeindebehörden nicht nachkommt;
- f) den Gemeindebehörden den Zutritt zu seinem Betrieb verwehrt oder ihnen gemäss diesem Gesetz zu erteilende Auskünfte vorenthält;
- g) falsche Angaben in einem Gesuch, Zertifikat, Bericht oder in andern, nach diesem Gesetz einzureichenden Dokumenten macht wird mit Busse bis CHF 100'000 bestraft.

²Vorbehalten bleiben Übertretungs- und Straftatbestände anderer Gesetze.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 30 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz wurde durch die Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommen und tritt mit seiner Annahme in Kraft.

²Die Teilrevision dieses Gesetzes wurde durch den Gemeinderat vom 13. Dezember 2013 beschlossen. (Da das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde, tritt die Teilrevision mit 1. Januar 2014 in Kraft.)

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Francestg Cajacob

Andri Hendry